

Rekursinstanz im Sinne der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung bildet und, aus drei Senatoren bestehend, unter Beobachtung der Vorschriften des § 21 der Gew.O. entscheidet*), ferner die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände, ebenfalls aus drei Senatoren bestehend, der die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden obliegt**). Rein auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bestehen ein Senatsausschuß für Beschwerden in Bausachen (§ 84 der Bauordnung für die Stadt Lübeck, deren Vorstädte und Vororte, sowie für Travemünde vom 25. Mai 1903), der über Beschwerden gegen Entscheidungen des Polizeiamtes in Baupolizeisachen entscheidet, und ein Senatsausschuß für Beschwerden in Sielsachen, der nach § 14 des Gesetzes, betreffend die Benutzung der öffentlichen Sielanlagen in der Stadt und den Vorstädten sowie die Herstellung der Privatsiele daselbst, vom 25. Mai 1903 über Beschwerden gegen die Entscheidungen und Auflagen der Baudeputation über Anlage und Ausführung von Privatsielleitungen zu befinden hat. Allen diesen Ausschüssen ist gemeinsam, daß sie unter Ausschluß des Rechtsweges in öffentlicher Sitzung und nach Anhörung der Beteiligten entscheiden, auch daß ihre Entscheidungen begründet werden müssen, andererseits aber, daß sie nur aus Mitgliedern des Senates bestehen. Ein Rechtsmittel gibt es nur gegen die Entscheidungen der Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände; es geht an das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin. Abgesehen von diesen Fällen kann nach § 10 der A.V. zum G.V.G. jeder, der sich durch eine Verwaltungsbehörde in seinem Rechte verletzt glaubt, sofern überhaupt die Zuständigkeit der Ge-

*) Die für das Verfahren geltenden Vorschriften sind nach § 5 des A.G. zum B.G.B. vom 30. Oktober 1899 auch für den Rekurs an den aus drei Mitgliedern des Senates bestehenden Ausschuß maßgebend, der in Vereinskassen im Sinne des B.G.B. zu entscheiden hat; seine Obliegenheiten sind der Rekursbehörde in Gewerbesachen übertragen worden: Verordnung vom 18. Mai 1901.

***) Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend, und Gesetz, das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden betreffend, beide vom 29. März 1871.